Bekanntmachung

Bebauungsplan "Talstraße 3" im Ortsteil Hering

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans "Talstraße 3" im Ortsteil Hering mit Plan, Textteil und Begründung wird gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der Zeit

vom 13.01.2022 bis einschließlich 14.02.2022

am Betriebshof der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Raiffeisenstraße 4 (Container) während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

mittwochs von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

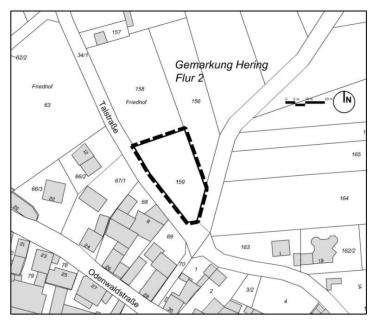
Bitte beachten Sie, dass die Einrichtungen des Rathauses Lengfeld aktuell aus Gründen des Gesundheitsschutzes für den Kundenverkehr geschlossen sind. Zur Einsichtnahme klingeln Sie bitte am Eingang. Ein Mitarbeiter wird Ihnen öffnen. Die Einsichtnahme kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur durch Einzelpersonen erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen während der vorgenannten Dienststunden ein Mitarbeiter unter der Rufnummer 06162 9604-402 zur Verfügung. Im Weiteren gelten die auf der Internetseite der Gemeinde bekanntgegebenen Verhaltensregeln sowie die Allgemeinverfügungen und Verordnungen zur Bekämpfung des Coronaviruses.

Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Otzberg unter

https://www.otzberg.de/rathaus-politik/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung-der-oeffentlichen-auslegung-talstraße-3/

abgerufen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 159 in der Gemarkung Hering, Flur 2, welches sich auf der Nordostseite der Talstraße zwischen dem Anwesen Talstraße 1 und dem Friedhof befindet.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a (2) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Jedermann hat das Recht, den Planentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist gemäß § 4 PlanSiG elektronisch an folgende E-Mail-Adresse abzugeben:

gemeindeverwaltung@otzberg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Otzberg, den 06.01.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg gez. Matthias Weber, Bürgermeister